Satzung

Dresdner Romantik e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Dresdner Romantik e. V." (abgekürzt DRV genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein möchte bei allen Teilen der Bevölkerung innerhalb und außerhalb Dresdens das Interesse für die Epoche der Dresdner Romantik wecken und entsprechend sensibilisieren. Insbesondere sollen dabei die Dresdner Stadtgesellschaft, die Stadtverwaltung sowie Gäste und Touristen der Stadt Dresden und ihrer Umgebung adressiert werden.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - a) Förderung von Kunst und Kultur
 - b) die Förderung der Ortsverschönerung
 - c) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - d) Förderung von Bildung
 - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - f) Mittelweitergabe an andere Körperschaften oder juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 58 AO.

Der Verein entscheidet über die Gewichtung seiner Ziele und die Möglichkeiten seiner Umsetzung.

- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung, Förderung und Finanzierung von Initiativen, Sammlungen und Projekten zum Thema Dresdner Romantik im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins,
 - b) Erstellung, Betrieb und Unterhaltung eines Weges der Dresdner Romantik, der Erinnerungsstätten in Dresden und dem unmittelbaren Umland miteinander verbindet,
 - c) Werbung und Gewinnung von Sponsoren und Einwerbung von öffentlichen Geldern für die genannten Ziele unter a) bis c),
 - d) Kooperationen mit anderen Vereinen, Kultureinrichtungen, Instituten, Schulen, sowie sonstigen Bildungseinrichtungen die sich mit dem Thema Romantik beschäftigen,

- e) Beschäftigung mit dem Begriff der Romantik im Hinblick auf seine vielen Facetten.
- f) Erwerb, Förderung, Bau, Sanierung und Rekonstruktion von für die Dresdner Romantik wichtigen Kulturzeugnissen soweit es seine finanziellen Möglichkeiten erlauben.

Der Verein entscheidet über die Gewichtung seiner Ziele und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Er arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und wendet sich gegen Nationalismus und nationalistische Strömungen.
 - Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszweckes gemeinnützig tätige Gesellschaften gründen und sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen. Der Verein darf Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände erwerben, halten und verwalten und die daraus erzielten Erträge zur selbstlosen Förderung seines gemeinnützigen Zwecks verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist Jugendlichen ab 16 Jahren möglich.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erklärt werden kann,
- b. durch förmlichen Ausschluss, der nur nach Anhörung des Mitgliedes und durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen kann wobei eine einfache Mehrheit bei Beschlussfassung ausreichend ist, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder gegen Satzungsinhalte verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- c. durch Beschluss des Gesamtvorstands, wenn ein Beitragsrückstand für 2 Jahresbeiträge besteht und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung und unter Androhung des Ausschlusses keine Zahlung erfolgt. Die Frist hat mindestens 14 Tage zu betragen. Ab Fristablauf kann der Ausschluss erfolgen.

- d. nach § 4 Absatz 4 durch Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins im beitragsfreien Verein,
- e. durch Tod des Mitglieds.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied in grober Weise gegen den Verein oder die Ziele des Vereins wendet oder sich einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
 - (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - (3) In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes auf Minderung oder Freistellung des Beitrages.
 - (4) Im Interesse der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen kann der Vorstand im Einzelfall eine betragsfreie Mitgliedschaft eines anderen Vereins beschließen. Voraussetzung ist, dass der Verein für die entsprechende Dauer der Mitgliedschaft seinerseits eine beitragsfreie Mitgliedschaft im beitragsbefreiten Verein erhält.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand: der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
- 3. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeigneten, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr abzuhalten. Sie beschließt über Grundsätze der Vereinstätigkeit sowie über:

- 1. Satzungsänderungen
- 2. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
- 3. die Wahl der Kassenprüfer
- 4. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- 5. die Ausschließung eines Mitgliedes
- 6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- 7. die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung
- 8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Organmitgliedern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft die *ordentliche* Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Beifügung einer Begründung schriftlich stellen. Zu diesem Zweck soll der Vorstand den Termin der Mitgliederversammlung mindestens acht Wochen vorher ankündigen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei der Beschluss-fassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

 Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen müssen innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich beim Vorstand erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangen. Kommt der geschäftsführende Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem 1. sowie dem 2. Stellvertreter. Das Vertretungsrecht darf nur von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam ausgeübt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
 - Der gewählte geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Gesamtvorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (4) Beschlüsse werden in Sitzungen des Gesamtvorstandes gefasst. Lehnt der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit einen Beschlussvorschlag ab, so kann der Beschluss nicht gefasst werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere:
 - die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - die Entscheidung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes sowie Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und Vorlage der Jahresplanung
 - die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
 - die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 4 Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer bis zum Erreichen der Höchstzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder können ein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden. Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt im erweiterten Vorstand.
- (3) Der gewählte erweiterte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann für seine restliche Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.

- (4) Der erweiterte Vorstand und dessen Mitglieder sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Beschlüsse werden in Sitzungen des Gesamtvorstandes gefasst. Lehnt der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit einen Beschlussvorschlag ab, so kann der Beschluss nicht gefasst werden.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens alle 2 Monate, im Regelfall jedoch einmal im Monat, statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
 - Mitglieder des Beirates können an Vorstandssitzungen auf Einladung des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit einer zweijährigen Amtszeit berufen. Für die Berufung ist ein einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 11 Durchführung virtueller Gremiensitzungen

- (1) Anstelle einer Präsenzmitgliederversammlung kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung oder eine Veranstaltung sowohl mit Präsenzbeteiligung wie auch virtueller Beteiligung einberufen. Der Vorstand entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der Interessenlage nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Einladung kann in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Videokonferenz statt. Die Mitgliederrechte (Stimm-, Rede- Antragsrecht etc.) können ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Für die Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung (z. B. bzgl. Beschlussfassungen) gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung im Übrigen entsprechend.
- (2) Für die Durchführung von Vorstandssitzungen gelten die Regelungen des Abs. 1 entsprechend. In diesem Fall ist auch eine Telefonkonferenz möglich. Bei Vorstandssitzungen trifft die Entscheidung nach Satz 2 der Vorstandsvorsitzende.

§ 12 Einnahmen und sonstige Vereinsmittel

- (1) Einnahmen und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins..
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder der Organe des VDR können auf der Grundlage eines Anstellungsvertrags für den Verein tätig werden und eine ihrer Tätigkeit, Arbeitskraft und –zeit entsprechende angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Abschluss, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrags zuständig. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (i. S. d. § 6 Abs. 1 der Satzung) zu bevollmächtigen, Anstellungsverträge mit Organmitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung abzuschließen, zu ändern oder zu beenden, wobei in Abweichung zu § 12 der Satzung § 181 BGB uneingeschränkt gilt.

Den Mitgliedern der Organe des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Dabei ist die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung zulässig. Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.

§ 13 Insichgeschäfte

Mit Beschluss des Gesamtvorstandes, der unter Ausschluss des selbstkontrahierenden Vorstandsmitgliedes zu fassen ist, sind Insichgeschäfte (gemäß § 181 BGB) von Mitgliedern des Gesamtvorstandes zulässig. Es soll nur in begründeten Ausnahmefällen davon Gebrauch gemacht werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass das unmittelbare,

ausschließliche Verfolgen des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Museum der Dresdner Romantik, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, 03. November 2023